

Landgericht München II

1461/150

Az.: 8 Ns 45 Js 21081/13
2 Cs 45 Js 21081/13 AG Fürstenfeldbruck

Urteil rechtskräftig seit 31. März 2015

München, den 13. APR. 2015

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Landgerichts München II:



IM NAMEN DES VOLKES

Rau

Rau

Justizangestellte

Urteil


des Landgerichts München II -8. Strafkammer-

In dem Strafverfahren gegen

Schachtner Andreas (geb. Schachtner),



Rechtsbeistand:

Rechtsbeistand **Poddig Hanna**, 

wegen Amtsanmaßung

hier: Berufungen der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten Andreas Schachtner gegen das Urteil des Amtsgerichts Fürstenfeldbruck vom 24.07.2014

aufgrund der Hauptverhandlung vom 23.03.2015, an der teilgenommen haben:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Welnhöfer-Zeitler
als Vorsitzende

Johann Alzinger
als Schöffe

Diana-Henrietta Eichmüller
als Schöffin

StAin MAtern
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft

Hanna Poddig
als Verteidigerin

JS Lehwald
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

1. Die Berufung der Staatsanwaltschaft wird verworfen.
2. Auf die Berufung des Angeklagten Andreas Schachtner wird das Urteil des Amtsgerichts Fürstenfeldbruck vom 24.07.2014 aufgehoben.
3. Der Angeklagte wird freigesprochen.
4. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.

Angewendete Strafvorschriften:

§ 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB

Gründe:

(Abgekürzt gem. § 267 StPO)

I.

Der Angeklagte wurde mit Urteil des Amtsgerichts Fürstenfeldbruck vom 24.07.2014 wegen Mißbrauchs von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen schuldig gesprochen und zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 10 € verurteilt.

Gegen dieses Urteil legten Angeklagter und Staatsanwaltschaft form- und fristgerecht Berufung ein. Die Berufung der Staatsanwaltschaft wurde vor der Berufungsverhandlung auf die Rechtsfolgen beschränkt.

Die Berufung des Angeklagten war erfolgreich.

II.

Der Angeklagte machte zu seinen persönlichen Verhältnissen keine näheren Angaben. Er bestätigte, dass er als Mechatroniker 330 € monatlich verdient. Außerdem gab er an, dass er bereits mehrfach als Laienverteidiger Tätig war.

III.

Dem Angeklagten lag folgender Sachverhalt zur Last:

Am 16.05.2013 gab sich der Angeklagte in der PI Germering in der Waldstraße 32 in 82110 Germering gegenüber dem diensthabenden Beamten PK Rau als Rechtsanwalt des Herrn Datzer aus, obwohl er keine Zulassung als Rechtsanwalt hatte

IV.

Die Beweisaufnahme hat den Tatvorwurf nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit bestätigt.

Der Angeklagte hat angegeben, dass er am fraglichen Tag gegenüber dem Zeugen Rau gesagt hat, er sei der Verteidiger von Herrn Datzer. Er habe sich aber nicht als Rechtsanwalt bezeichnet. Der Unterschied zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verteidiger sei ihm bekannt. Auch wisse er, dass er sich mangels erforderlicher Ausbildung und Zulassung nicht als Rechtsanwalt bezeichnen darf und er sich andernfalls strafbar machen würde. Er trug außerdem vor, dass er dem Zeugen Rau auf die Frage nach der Legitimation sofort gesagt habe, dass er einen Antrag auf Zulassung als Verteidiger beim Amtsgericht Starnberg gestellt habe.

Diese Angaben erschienen der Kammer glaubhaft. Dass der Angeklagte im Verfahren gegen Datzer seine Zulassung als Verteidiger beantragt hatte, ergibt sich aus diesem Verfahren. Auch das wiederholte Tätigwerden des Angeklagten als Laienverteidiger ist unstrittig. Aufgrund dieser Tätigkeit ist die Kammer auch davon überzeugt, dass dem Angeklagten sowohl der Unterschied zwischen einem Verteidiger und einem Rechtsanwalt geläufig ist, als auch die Strafbarkeit der unbefugten Bezeichnung als solcher. Desweiteren kann die Kammer kein Motiv für ein wahrheitswidriges Ausgeben als Rechtsanwalt erkennen. Da der Antrag auf Zulassung als Verteidiger bereits gestellt und der Angeklagte in der Vergangenheit schon als solcher zugelassen worden war, konnte der Angeklagte davon ausgehen, auch im Fall Datzer zugelassen zu werden, so dass er durch die Behauptung, Rechtsanwalt zu sein, keinen prozessualen Vorteil erlangt hätte. Die Kammer hält es auch für fernliegend, dass der Angeklagte sich als Rechtsanwalt ausgab, um zu Datzer vorgelassen zu werden, weil über seinen erst kurz vorher gestellten Zulassungsantrag noch nicht entschieden war. Aufgrund seines äußeren Erscheinungsbilds musste dem Angeklagten klar sein, dass ein Polizeibeamter mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit seine anwaltliche Legitimation hinterfragen würde und somit eine Täuschung kaum möglich wäre.

Die Aussage des Zeugen Rau konnte die Kammer nicht davon überzeugen, dass der Angeklagte sich als Rechtsanwalt bezeichnete.

Der Zeuge gab an, es habe ein eher konfrontatives Gespräch stattgefunden. Der Angeklagte habe gesagt, er sei der Rechtsanwalt von Datzer. Als er nach seiner Legitimation gefragt habe, habe der Angeklagte erklärt, er habe einen Antrag auf Zulassung als Verteidiger beim AG Starnberg gestellt. Er habe dann dort nachgefragt und erfahren, dass über den Antrag noch nicht entschieden sei, man den Angeklagten zu Datzer vorlassen solle. Dies habe er getan, sei jedoch bei dem Gespräch dabei geblieben, konkret mit einem Kollegen um die Ecke gestanden. Es sei ihm zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt gewesen, dass auch Personen, die nicht als Rechtsanwalt zugelassen sind, Verteidiger sein können. Er schließe trotzdem aus, dass der Angeklagte sich als Verteidiger bezeichnet und er dies in seiner Erinnerung falsch abgelegt habe. Er habe gleich das Gefühl gehabt, dass es in diesem Fall Ärger geben könnte, zB. weil er den Angeklagten mit Datzer nicht alleine gelassen habe. Darüber habe er nach dem Vorfall auch mit seinem Vorgesetzten gesprochen, der ihm auch geraten habe, das ganze festzuhalten. Er habe sich daher Notizen über die Vorgänge gemacht. Die Notizen habe er auf Schmierzetteln gemacht und diese weggeworfen, als er dann im Beschwerdeverfahren gegen ihn eine dienstliche Stellungnahme abgeben musste.

Diese Ausführungen konnten die Kammer nicht überzeugen. Zwar geht die Kammer davon aus, dass der Zeuge Rau nicht bewußt die Unwahrheit sagt. Es lässt sich jedoch nach Überzeugung der Kammer nicht ausschließen, dass der Zeuge, für den die Begriffe Verteidiger und Rechtsanwalt zum Vorfallszeitpunkt die selbe Bedeutung hatten, diese bei der Erstellung seiner Notizen auch synonym verwendete bzw. erinnerte.

Weitere Zeugen waren nicht vorhanden.

V.

Aufgrund der verbliebenen Zweifel war das amtsgerichtliche Urteil aufzuheben und der Angeklagte freizusprechen und die Berufung der Staatsanwaltschaft zu verwerfen.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.



Weinhofer-Zeitler
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Unterschriebenes Urteil zu den Akten gelangt am **13. APR 2015**

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle **Lehwald**
Justizsekretärin

